

Der Markt Massing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Oberdietfurt des Marktes Massing (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 07.08.2026

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Massing erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Oberdietfurt (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren sowie die weiteren Gebühren dieser Satzung werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. (Der Platz ist entweder mit den entsprechenden Fristen zu kündigen – dann ohne Anspruch auf Erhalt eines Platzes bei Neuansmeldung – oder die Gebühren sind für den Zeitraum der Abwesenheit weiter zu bezahlen.

Bei Besuch der Kindertageseinrichtung werden bei entsprechender Buchung der Mittagsverpflegung Gebühren (Essensgeld) für das Mittagessen erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht nach Abs. 1 zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.

(3) Die Gebühren i. S. von § 8 Abs. 1 dieser Satzung entstehen mit der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und bei gebührenpflichtigen Änderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung mit Abschluss der Vereinbarung zur geänderten Buchungszeit.

(4) Die Gebühren i. S. von § 8 dieser Satzung entstehen mit der Buchung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils mit Teilnahme am Mittagessen.

(5) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden jeweils zum 25. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 8 dieser Satzung werden jeweils zum 10. eines Monats für den Vormonat zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung werden einmalig mit der ersten Monatsgebühr nach § 6 dieser Satzung fällig. Änderungen nach § 8 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung werden mit der Monatsgebühr nach § 6 dieser Satzung für das Folgemonat fällig.

(6) Sämtliche Gebühren werden erhoben durch erteilte Einziehungsermächtigung der Gebührenschuldner für ihr Konto oder durch selbstständige Überweisung der Gebühren an den Markt Massing. Barzahlung beim Kindergartenpersonal sind nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) sowie dem Alter des Kindes.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Massing vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich der Markt Massing vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen. Höhere Betreuungszeiten während der Eingewöhnungszeit bleiben jedoch unberücksichtigt.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils monatlich schriftlich zum 1. des Folgemonats beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz Benutzungsgebühren (Gebühren nach Buchungszeit)

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend nach Wochenstunden (WS) erhoben:

	je Kind	zzgl. Spielgeld vgl. § 6 Abs. 2	Gesamt
a) in der Kinderkrippe für Kinder bis 3 Jahren:			
Buchungszeiten bis 15 WS	190,00 €	5,00 €	195,00 €
Buchungszeiten bis 20 WS	227,50 €	5,00 €	232,50 €
Buchungszeiten bis 25 WS	248,50 €	5,00 €	253,50 €
Buchungszeiten bis 30 WS	274,00 €	5,00 €	279,00 €
Buchungszeiten bis 35 WS	300,50 €	5,00 €	305,50 €
Buchungszeiten bis 40 WS	335,50 €	5,00 €	340,50 €
b) im Kindergarten			
Buchungszeiten 25 WS (Mindestbuchungszeit)	177,00 €	5,00 €	182,00 €
Buchungszeiten bis 30 WS	190,00 €	5,00 €	195,00 €
Buchungszeiten bis 35 WS	206,00 €	5,00 €	211,00 €
Buchungszeiten bis 40 WS	220,00 €	5,00 €	225,00 €

(2) Für das Spielmaterial (Spielgeld) wird die anfallende Gebühr von 5,00 €/ Monat nicht gesondert erhoben. Sie ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben.

(4) Rücklastschriftgebühren beim Bankeinzugsverfahren, insbesondere bei nicht gedeckten Konten oder falschen Angaben der Eltern zur Bankverbindung, sind von den Eltern zu bezahlen.

§ 7 Mittagsverpflegung

(1) Für die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr monatlich nach Buchungsanzahl das Essensgeld für Mittagessen zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag für jeden Monat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen zu entrichten. Das Essensgeld beträgt je Mittagessen 4,00 €.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen ohne vorherige Buchung teil, wird der Gebührensatz entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erhoben.

(4) Das Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten täglich morgens bis 8:30 Uhr zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht. Nur bei rechtzeitiger Buchung kann die Sicherstellung der Verpflegung gewährleistet werden.

§ 8 Weitere Gebühren

(1) Bei der Erstaufnahme wird eine einmalige Verwaltungskostengebühr unabhängig von der Buchungszeit in Höhe von 5,00 € mit der ersten Monatsgebühr nach § 6 erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10 Gebührenentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 c) um den in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind dem Markt Massing gegenüber verpflichtet von sich aus Änderungen welche auf die Gebührenerhebung Einfluss haben unverzüglich anzuzeigen und die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Oberdietfurt des Marktes Massing (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 07.02.2025 außer Kraft.

Massing, 07.08.2026



Christian Thiel
1. Bürgermeister Markt Massing